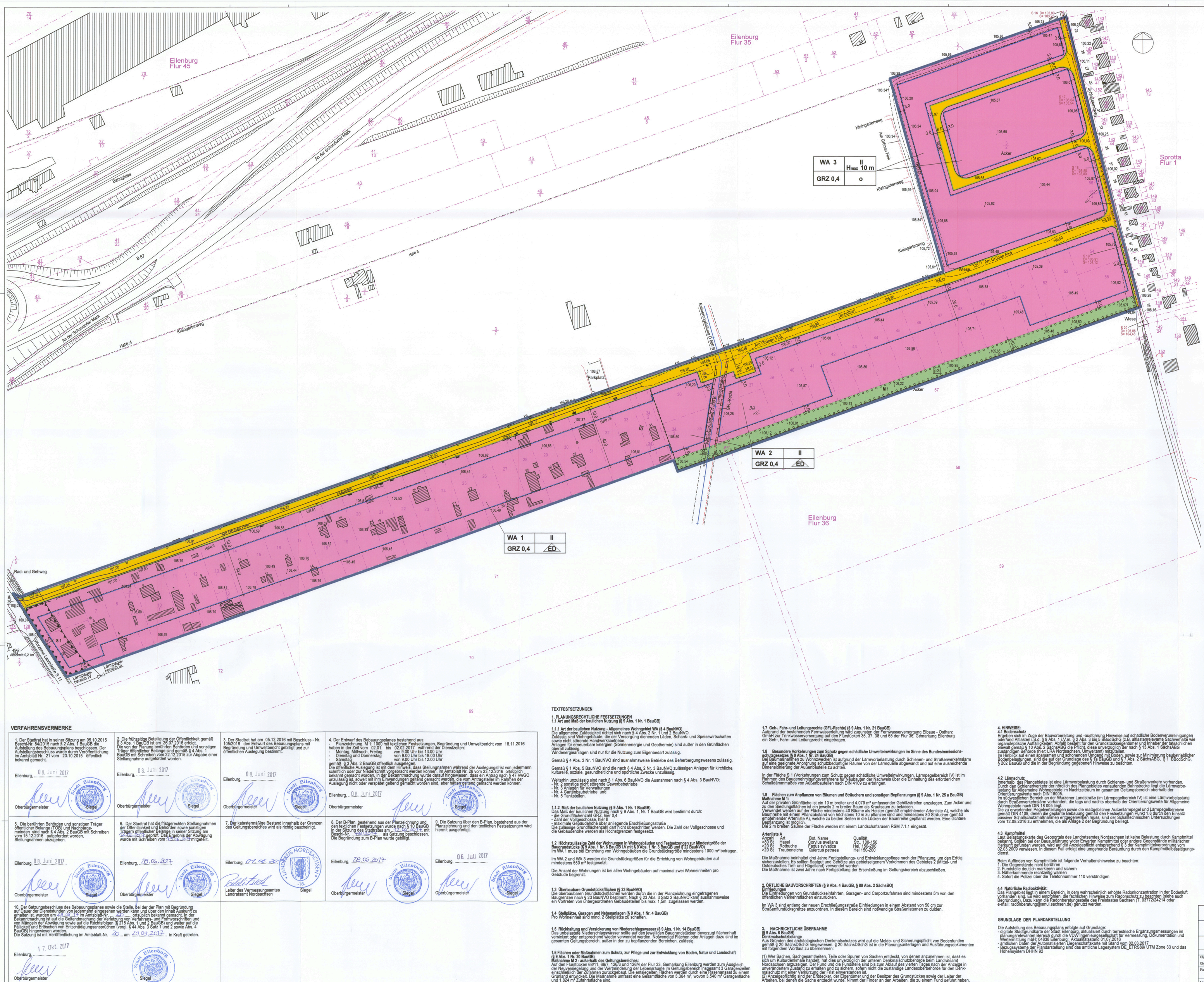

Zeichenerklärung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 - 11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl, hier: 0,4

II — Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO) hier: max. 2 Vollgeschosse

H_{max} — maximale Gebäudehöhe

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse maximale Gebäudehöhe
Grundflächenzahl	Bauweise

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

1.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

pG — private Grünfläche

1.6 Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.7. Sonstige Planzeichen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL-Recht) für die Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Bestand/Kataster/Sonstiges

Flurstücksgrenze

3/2 — Flurstücksnummer

Flurgrenze

Gebäudebestand (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)

105,50 — vorh. Geländehöhen über NHN

Zaun

Mauer

Stahlbetonmast

Verkehrsschild

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.10.2015 Beschl-Nr. 84/2015 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 21 vom 23.10.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 08. Juni 2017

Oberbürgermeister — Siegel

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am 26.07.2016 erfolgt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.12.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eilenburg, 08. Juni 2017

Oberbürgermeister — Siegel

3. Der Stadtrat hat am 05.12.2016 mit Beschluss - Nr. 105/2016 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Eilenburg, 08. Juni 2017

Oberbürgermeister — Siegel

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus:
- Planzeichnung, M 1: 1.000 mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht vom 18.11.2016

haben in der Zeit vom 02.01. bis 02.02.2017 während der Dienstzeiten:
- Montag, Mittwoch, Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eilenburg, 08. Juni 2017

Oberbürgermeister — Siegel

5. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.12.2016 aufgefordert worden, Stellungnahmen abzugeben.

Eilenburg, 08. Juni 2017

Oberbürgermeister — Siegel

6. Der Stadtrat hat die fristgerechten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 29.06.2017 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 29.06.2017 mitgeteilt.

Eilenburg, 29.06.2017

Oberbürgermeister — Siegel

7. Der katastermäßige Bestand innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches wird als richtig bescheinigt.

Eilenburg, 01.06.2017

Leiter des Vermessungsamtes Landratsamt Nordsachsen — Siegel

8. Der B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung des Stadtrates am 29.06.2017 mit Beschl-Nr. 169/2017 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde gebilligt.

Eilenburg, 29.06.2017

Oberbürgermeister — Siegel

9. Die Satzung über den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Eilenburg, 06. Juli 2017

Oberbürgermeister — Siegel

10. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 12.07.17 im Amtsblatt-Nr. 14 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (vergl. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt-Nr. 20 am 29.09.2017 in Kraft getreten.

Eilenburg, 17. Okt. 2017

Oberbürgermeister — Siegel

TEXTFESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)
Die allgemeine Zulässigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO.
Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
Anlagen für erneuerbare Energien (Sonnenenergie und Geothermie) sind außer in den Grünflächen überall zulässig.
Windenergieanlagen sind nur für die Nutzung zum Eigenbedarf zulässig.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungswesens zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig.

Weiterhin unzulässig sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO:
- Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 5 Tankstellen.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB wird bestimmt durch:
- die Grundflächenzahl GRZ, hier 0,4
- Zahl der Vollgeschosse, hier II
- maximale Gebäudehöhe über anliegende Erschließungsstraße

Die zulässige Grundflächenzahl darf nicht überschritten werden. Die Zahl der Vollgeschosse und die Gebäudehöhe werden als Höchstgrenzen festgesetzt.

1.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden und Festsetzungen zur Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i.V mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und § 22 BauNVO)
Im WA 1 muss bei Errichtung von Wohngebäuden die Grundstücksgröße mindestens 1000 m² betragen.

Im WA 2 und WA 3 werden die Grundstücksgrößen für die Errichtung von Wohngebäuden auf mindestens 550 m² festgesetzt.

Die Anzahl der Wohnungen ist bei allen Wohngebäuden auf maximal zwei Wohneinheiten pro Gebäude begrenzt.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen nach § 23 BauNVO bestimmt. Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO kann ausnahmsweise ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen bis max. 1,5m zugelassen werden.

1.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze zu schaffen.

1.5 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das unbelastete Niederschlagswasser sollte auf den jeweiligen Baugrundstücken bevorzugt flächenhaft versickert oder entsprechend wieder verwendet werden. Notwendige Flächen oder Anlagen dazu sind im gesamten Geltungsbereich, außer in den zu bepflanzenden Bereichen, zulässig.

1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Maßnahme M 2 - außerhalb des Geltungsbereiches
Auf den Flurstücken 68/11, 69/7, 129/3 und 129/4 der Flur 33, Gemarkung Eilenburg werden zum Ausgleich der Neuversiegelung und der Verminderung der Lebensräume im Geltungsbereich insgesamt 3 Garagenzeilen einschließlich der Zufahrten zurückgebaut. Die entsiegelten Flächen werden durch eine Planansaat als extensives Grünland entwickelt. Die Maßnahme umfasst eine Gesamtfläche von 5.364 m², wovon 3.540 m² Garagenfläche und 1.824 m² Zufahrtsfläche sind.
Die Maßnahme ist drei Jahre nach Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes abzuschließen.

1.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL-Rechte) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Aufgrund der bestehenden Fernwasserleitung wird zugunsten der Fernwasserversorgung Elbaue - Ostharz GmbH zur Trinkwasserversorgung auf den Flurstücken 35, 37, 38 und 65 der Flur 36, Gemarkung Eilenburg ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen.

1.8 Besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Bei Baumaßnahmen zu Wohnzwecken ist aufgrund der Lärmvorbelastung durch Schienen- und Straßenverkehrslärm auf eine geeignete Anordnung schutzbedürftiger Räume von der Lärmquelle abgewandt und auf eine ausreichende Dimensionierung der Außenbauteile zu achten.

In der Fläche S 1 (Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Lärmpegelbereich IV) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Neubauten der Nachweis über die Einhaltung des erforderlichen Schalldämmmaßes von Außenbauteilen nach DIN 4109 zu erbringen.

1.9 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Maßnahme M 1:
Auf der privaten Grünfläche ist ein 10 m breiter und 4.079 m² umfassender Gehölzstreifen anzulegen. Zum Acker und zu den Siedlungsflächen ist ein jeweils 2 m breiter Saum als Krautsaum zu belassen.
Verwendet werden auf der Fläche mindestens 40 Bäume als Heister (gemäß empfohlener Artenliste A), welche als Baumreihe mit einem Pflanzabstand von höchstens 10 m zu pflanzen sind und mindestens 80 Sträucher (gemäß empfohlener Artenliste A), welche zu beiden Seiten in die Lücken der Baumreihe gepflanzt werden. Eine dichtere Bepflanzung ist möglich.
Die 2 m breiten Säume der Fläche werden mit einem Landschaftsrasen RSM 7.1.1 eingesät.

Artenliste A

Anzahl	Art	Bot. Name	Qualität
>80 St	Hasel	Corylus avellana	Str., 100-150
>20 St	Rotbuche	Fagus sylvatica	Hei. 150-200
>20 St	Traubeneiche	Quercus petraea	Hei 150-200

Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sollten Saatgut und Gehölze aus gebietseigenem Vorkommen des Gebietes 2 (Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland) verwendet werden.
Die Maßnahme ist zwei Jahre nach Fertigstellung der Erschließung im Geltungsbereich abzuschließen.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 Abs. 2 SächsBO)
Einfriedungen
Die Einfriedungen von Grundstückseinfahrten, Garagen- und Carportzufahrten sind mindestens 5m von den öffentlichen Verkehrsflächen einzurücken.

Im WA 3 sind entlang der neuen Erschließungsstraße Einfriedungen in einem Abstand von 50 cm zur Straßenflurstücksgrenze anzuordnen. In diesem Bereich sind notwendige Straßenlaternen zu dulden.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
Denkmalschutzbelange
Aus Gründen des archäologischen Denkmalschutzes wird auf die Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen. § 20 SächsDSchG ist in die Planungsunterlagen und Ausführungsdokumenten mit folgendem Wortlaut zu übernehmen:

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Nordsachsen anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

4. HINWEISE:
4.1 Bodenschutz
Ergeben sich im Zuge der Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen oder/und Altlasten i.S.d. § 9 Abs. 1 LVm. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 13 Abs. 1 SächsABG zuständigen Behörde (hier: LRA Nordsachsen, Umweltamt) mitzuteilen.
Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie zur Minimierung baubreiblicher Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 19 BauGB und § 7 Abs. 2 SächsABG, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.

4.2 Lärmschutz
Innerhalb des Plangebietes ist eine Lärmvorbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr vorhanden. Durch den Schienenverkehr der nördlich des Plangebietes verlaufenden Bahnstrecke liegt die Lärmvorbelastung für Allgemeine Wohngebiete im Nachtzeitraum im gesamten Geltungsbereich oberhalb der Orientierungswerte nach DIN 18005.
Im südwestlichen Bereich an der Wurzener Landstraße (im Lärmpegelbereich IV) ist eine Lärmvorbelastung durch Straßenverkehrslärm vorhanden, die tags und nachts oberhalb der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete nach DIN 18 005 liegt.
Die zu erwartenden Pegelverteilungen sowie die maßgeblichen Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, denen die geplante Bebauung gemäß den Festsetzungen Punkt 1.8 durch den Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen entgegenwirken muss, sind der Schalltechnischen Untersuchungen vom 12.08.2016 zu entnehmen, die als Anlage 2 der Begründung beiliegt.

4.3 Kampfmittel
Laut Belastungskarte des Geoportals des Landratsamtes Nordsachsen ist keine Belastung durch Kampfmittel bekannt. Sollten bei der Bauausführung weder Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend § 3 der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. In diesem Fall erfolgt eine umgehende Benachrung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Beim Auffinden von Kampfmitteln ist folgende Verhaltenshinweise zu beachten:
1. Die Gegenstände nicht berühren
2. Fundstelle deutlich markieren und sichern
3. Nähenkomende rechtzeitig warnen
4. Sofort die Polizei über die Telefonnummer 110 verständigen

4.4 Natürliche Radioaktivität:
Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentration in der Bodenluft vorhanden sind. Es wird empfohlen, die fachlichen Hinweise zum Radonschutz zu beachten (siehe auch Begründung). Dazu kann die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen (1: 03772/24214 oder e-mail: radonberatung@smul.sachsen.de) genutzt werden.

GRUNDLAGE DER PLANDARSTELLUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte auf Grundlage:
- digitale Stadtgrundkarte der Stadt Eilenburg, aktualisiert durch terrestrische Ergänzungsmessungen im plänungsrelevanten Bereich durch die VDW Ingenieurgesellschaft für Vermessung, Dokumentation und Wertermittlung mbH; 04838 Eilenburg; Aktualitätsstand 01.07.2016
- amtlichen Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte mit Stand vom 02.03.2017
- Bezugssystema der Plandarstellung sind das amtliche Lagesystem DE_ETRS89/ UTM Zone 33 und das Höhensystem DHHN 92

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132) in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I v. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (GVBl. I S. 1509)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) in der derzeit gültigen Fassung

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) in der derzeit gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNSchG) vom 06.06.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2013 (SächsGVBl. S. 451), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.10 (BGBl I10, 94), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl I 95, 96) in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2010 (SächsGVBl. S. 174) in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmalen im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) vom 03.03.93 (SächsGVBl. S. 229) in der derzeit gültigen Fassung

Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261) in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S 212), in der derzeit gültigen Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.98 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 261 f), in der derzeit gültigen Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), in der derzeit gültigen Fassung

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004, (SächsGVBl. S. 482) in der derzeit gültigen Fassung

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, verbindlich seit 31.08.2013

Regionalplan Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.08, Teilfortschreibung B87n (verbindlich seit 26.01.2012)

ÜBERSICHT

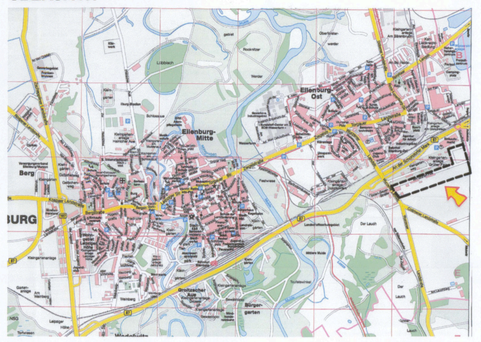

Große Kreisstadt Eilenburg

Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Eilenburg
Wohngebiet "Am Grünen Fink"

IBS Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH
Privatstraße Mühlweg 12 04838 Jesewitz Tel. 034241/52 68 13 Fax 034241/52 68 14 info@ibs-eilenburg.de www.ibs-eilenburg.de

Objekt:	
Objekt-Nr.:	014/15 BP
Planbezeichnung:	**Satzungsexemplar**
Maßstab:	1 : 1000
Datum:	23.05.2017
Bearbeiterin:	Frau Sawatzki
Planer	
Zul.-Nr.	54865
Zeich.-Nr.	01